

Statuten vom 12. April 2019

## Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Sharing Hands" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder kommerzielle noch Selbsthilfzwecke, und er erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verbessert im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Schweiz und/oder im Ausland die Lebensbedingungen von Kindern, Familien und Erwachsenen, die aus den untersten sozialen Schichten kommen und/oder sozial stark benachteiligt sind.
2. Diese Verbesserungen erfolgen durch Vermittlungen von Patenschaften für Kinder und ihre Familien, Unterstützungen von Kindertagesstätten, Waisenheimen, Bildungseinrichtungen, handwerklichen Einrichtungen, durch andere soziale Institutionen oder dem Vereinszweck entsprechende Projekte und Unterstützungsaktivitäten.
3. Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit Partnerorganisationen zusammen, insbesondere mit
  - dem deutschen Verein "Rette ein Kinderleben" e.V., für Patenschaften in Brasilien, und
  - anderen Partnerorganisationen über entsprechende Projekte oder Patenschaften.

## Art. 3 Tätigkeiten

1. Der Verein vermittelt Patenschaften und Spenden.
2. Der Verein sorgt für einen möglichst direkten Mittel- und Informationsfluss zwischen den SpenderInnen einerseits und Partnerorganisationen sowie unterstützten Institutionen und Projektträgern andererseits.
3. Der Verein kontrolliert die Verwendung der Spenden im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst oder durch sachverständige Dritte und in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen.
4. Der Verein kann Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung organisieren.

## Art. 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten anerkennen.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden; über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags entbunden.

## Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres; er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten, den Vereinsbeschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder den Beitragszahlungen nicht nachkommt.

## Art. 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

### **a) Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres, statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Beilage der Traktandenliste.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden auf die Traktandenliste gesetzt. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/5 der Mitglieder dies begehren.
5. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Bei ihrer/seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
6. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.  
Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Wahl von PräsidentIn, Vorstand und RevisorIn(nen)
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderung und allenfalls Auflösung des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll, die Jahresrechnung und der Jahresbericht können von jeder Person angefordert werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins finanziell gefördert hat.

## **b) Vorstand**

10. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, wobei die Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

13. Er hat ausser der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung auch die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern.
14. Der/die vom Vorstand bezeichnete KassierIn führt die Rechnung des Vereins unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand.
15. Ausserordentliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über CHF 10'000.- erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (mindestens aber von dreien).
16. Der Vorstand bestimmt die Partnerorganisationen, mit denen gemeinsam der Vereinszweck erfüllt wird.
17. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die PräsidentIn einberufen, sooft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
19. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
20. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
21. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
22. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

### **c) RevisorIn(nen)**

1. Die RevisorIn(nen) haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins alljährlich zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu rapportieren.
2. Sie werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Als Revisor kann auch ein Treuhandunternehmen eingesetzt werden.

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

## Art. 7 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Patenschaftsbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen

## Art. 8 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 9 **Schlussbestimmungen**

1. Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Hierüber bestimmt der Vorstand. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.